

Friedhofsgebührenordnung

Für die kircheneigenen Friedhöfe in Eichholz, Kermen, Steckby,
Bias, Rietzmeck und Brambach

hat der Gemeindegkirchenrat am 26.11. 2003

nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6
aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistungen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder
sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Grabstätten

a) Einzelgrab für die Dauer von 25 Jahren	100,00	EUR
b) Doppelgrab für die Dauer von 25 Jahren	180,00	EUR
b) Grabstelle Kinder für die Dauer von 25 Jahren	75,00	EUR
c) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	5,00	EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrab	10,00	EUR

2. Urnengrabstätten

a) für die Dauer von 25 Jahren	50,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Urnengrabstelle	5,00	EUR

3. Zusätzliche Beisetzungen

a) Beisetzung einer Urne (bis zu 3 Urnen) in einer Grabstätte gemäß § 8 Abs. 3 der Friedhofsordnung	25,00	EUR
b) Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofsordnung	25,00	EUR

II. Gebühren für die Benutzung Kirche/ Friedhofskapelle

1. Gebühr für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung

a) Läutegebühr	12,50	EUR
b) Küsterdienst	13,00	EUR
c) Heizung	5,00	EUR

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	15,00	EUR
--	--------------	------------

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Einzelgrab/Urnengrab

- | | | |
|--|------|-----|
| a) Wasser | 5,00 | EUR |
| b) Pflege der gesamten Friedhofsanlage | 3,00 | EUR |

2. Doppelgrab, 2. Stelle frei

- | | | |
|--|------|-----|
| a) Wasser | 6,00 | EUR |
| b) Pflege der gesamten Friedhofsanlage | 6,00 | EUR |

3. Doppelgrab

- | | | |
|--|-------|-----|
| a) Wasser | 10,00 | EUR |
| b) Pflege der gesamten Friedhofsanlage | 6,00 | EUR |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

..... Riekmede den 1.12.2003

.....
Seyn
Vorsitzender des
Gemeindekirchenrates



Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit von Kirchengemeinschaft wegen genehmigt.

Dessau, den 03.12.03

.....
von Bülow, Oberkirchenrat